

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 02.09.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 368/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Muster-Hygienekonzept für Wahllokale**
- **Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes**

Muster-Hygienekonzept für Wahllokale

Mit info-intern Nr. 367/21 hatten wir über die von der Landesregierung beschlossenen neuen Corona-Regeln für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen informiert, die mit dem neuen § 5f der Corona-Bekämpfungsverordnung am 1. September 2021 in Kraft getreten sind. Wie angekündigt, stellen wir als Arbeitshilfe für unsere Kommunen hiermit ein Muster für das gemäß § 5f Abs. 2 Satz 1 Corona-Bekämpfungsverordnung notwendige Hygienekonzept für die Wahlgebäude zur Verfügung. Dieses hat die Geschäftsstelle des SHGT erarbeitet und ist als **Anlage 1** beigelegt.

Da mit info-intern keine Word-Dateien verschickt werden können, stellen wir die zur Bearbeitung nutzbare Word-Version dieses Muster-Hygienekonzepts im Mitgliederbereich unserer Homepage www.shgt.de bei diesem info-intern zum Download bereit.

Die Zugangsdaten für den Mitgliederbereich lauten:

Benutzer: shgt14

Passwort: gemeindetag14

Das Muster-Hygienekonzept berücksichtigt alle Regelungen, die aus unserer Sicht in einem Hygienekonzept für Wahlgebäude als Mindestvorgaben enthalten sein sollten. Dies schließt nicht aus, weitere Vorgaben zu ergänzen oder anders zu formulieren oder im Sinne eines kurzen Dokuments auf die Einzelheiten zu den Ausnahmen von der Maskenpflicht zu verzichten. Einige der Ziffern des Musters müssen durch konkrete Ausführungen oder Einfügungen für das jeweilige Wahlgebäude/den jeweiligen

Wahlraum ergänzt werden. Insofern kann das Muster als Sammlung von Textbausteinen genutzt werden. Wir hoffen, dass wir damit unseren Kommunalverwaltungen eine hilfreiche Unterstützung leisten können.

Insgesamt sind damit für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen folgende Regelungen zu beachten:

- Corona-BekämpfVO, insb. § 5f
- Wahltagserlass „Bundestagswahl am 26. September 2021“ des Landeswahlleiters vom 24. August 2021 (den Wahlbehörden über die Kreise zugegangen, enthält keine Hygieneregeln)
- „Handreichung des Bundeswahlleiters zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen“ vom 23. August 2021 (den Wahlbehörden über die Kreise zugegangen). Der Bundeswahlleiter empfiehlt u.a. das Vorhalten von Masken, Schnelltests für Wahlhelfer und Desinfektionsmitteln.
- „Handreichung zur Ordnung im Wahlraum bei der Bundestagswahl 2021“ des Landeswahlleiters vom 2.9.2021 (den Wahlbehörden über die Kreise zugegangen).

Diese Dokumente haben wir für das Muster ausgewertet.

Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes

Die Bundesregierung hat eine Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nummer 259/21). Diese ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und als **Anlage 2** beigefügt. Gegenüber der bisherigen Coronavirus-Impfverordnung ist auf folgende wesentliche Neuerungen hinzuweisen:

- Der Öffentliche Gesundheitsdienst und die Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie Krankenhäuser werden als eigenständige Leistungserbringer in die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einbezogen (§3).
- Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Impfungen auch die Auffrischungsimpfung umfasst (§ 2).
- Klarstellung zum Impfintervall (§ 2): In der Vorgängerfassung sollte noch der längst mögliche Zeitraum für Zweit- und Auffrischungsimpfungen eingehalten werden, nunmehr soll der empfohlene Abstand eingehalten werden.
- In der Begründung wurde klargestellt, dass die erstattungsfähigen notwendigen Kosten der Impfzentren auch die Rückbau- und Bereithaltungskosten umfassen.

- Ende info-intern Nr. 368/21 -

Anlagen